

BStGer BG.2019.41 vom 24. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.41

FR: TPF BG.2019.41 du 24 octobre 2019

IT: TPF BG.2019.41 del 24 ottobre 2019

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

E. 2.2

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die

- 8 -

mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.3

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u.a. Beschlüsse des Bun- desstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2).

E. 2.4

Bei der rechtlichen Handlungseinheit werden mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne einer natürlichen Handlungsmehrheit durch ihre gesetzliche Umschreibung im Tatbestand (gewerbsmässiges oder bandenmässiges Delikt oder Dauerdelikt) zu einer Einheit verschmolzen, die auch als Kollektivdelikt bezeichnet wird. Diese rechtliche Einheit besteht objektiv in gleich gelagerten Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, an verschiedenen Orten begangen werden können, jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und subjektiv auf einem alle Handlungen umfassenden Entschluss bzw. einem Gesamtvorsatz beruhen (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 83). Sofern Teil des Kollektivdelikts, so gelten alle einem Beschuldigten zur Last gelegten versuchten oder vollendeten Verfehlungen als mit gleicher Strafe bedroht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 84). Kein Kollektivdelikt, sondern bloss Handlungsmehrheit liegt dann vor, wenn hinsichtlich eines Einzelaktes die für dessen Qualifikation notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (vgl. zuletzt u. a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2 m.w.H.).

E. 2.5

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

- 9 -

E. 3.1

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 StGB). Er wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Haben sich nur zwei Personen zur fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengefunden, so kann eine bandenmässige Tatbegehung nicht ausgeschlossen werden, wenn gewisse Mindestansätze einer Organisation und die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3). Ist demgegenüber schon die Zusammenarbeit derart locker, dass von Anfang an nur ein sehr loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt besteht, liegt keine Bande vor (BGE 124 IV 86 E. 2b). Aus

Vorbereitung und/oder Ausführung der Tat muss sich ergeben, dass der Täter den Diebstahl in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat. Nicht davon erfasst sind jedoch Taten die im Alleingang begangen werden, also in der Eigenschaft eines Alleintäters (NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 139 StGB N. 123, 126, 130 ff.; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.4), was indes nicht ausschliesst, dass derjenige Täter, der einen Diebstahl oder Raub allein ausführt, bandenmässig handelt, sofern er dies in Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgabe begangen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_980/2014 vom 2. April 2015 E. 1.3 m.w.H.).

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung liegt der Ansatzpunkt für die Bestimmung der Gewerbmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ

- 10 -

regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aus den gesamten Umständen geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl unter den entsprechenden Tatbestand fallender Handlungen bereit gewesen. Ob Gewerbmässigkeit vorliegt, ist aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles zu beurteilen (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2; 119 IV 129 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1311/2017 vom 23. August 2018 E. 3.3; 6B_488/2016 vom 5. September 2016 E. 4.2; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Parteien stimmen darüber ein, dass die C. angelasteten rapportierten Diebstahlsdelikte gerichtsstandsrechtlich relevant sind. Währenddem der Gesuchsteller bereit ist, Bandenmässigkeit für alle Diebstahlsdelikte von C. anzunehmen, will der Gesuchsgegner die Bandenmässigkeit nur für die im Kanton Zürich erfolgten Taten bejahen.

E. 4.2

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen darf angenommen werden, dass der in der Schweiz einschlägig vorbestrafte und mit einer 10-jährigen Einreisepflicht belegte C. von Anfang an mit der Absicht in die Schweiz zurückkehrte, fortgesetzt gleichgelagerte Einbruch- bzw. Einschleichdiebstähle zu begehen bzw. zu delinquieren. Der Verdacht auf gewerbmässige Tatbegehung von C. liegt daher auf der Hand. Insbesondere aufgrund des Diebstahls mehrerer Fahrzeuge (s. supra lit. C) steht sodann fest, dass er jeweils nicht alleine delinquierte (s. nachfolgend).

Ausgehend von der illegalen Einreise unter Angabe falscher Personalien und des Diebstahlsversuchs darf in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro durore angenommen werden, dass auch der Aufenthalt in der Schweiz von A., welcher in Spanien in einem laufenden Asylverfahren stand bzw. steht (Verfahrensakten KT AG, Ordner 1/2, Abgriff 4), deliktisch motiviert war. Wie einleitend festgehalten (s. supra lit. A), gibt A. auch zu, am

Tag vor dem fraglichen Diebstahlsversuch zur Autoeinstellhalle der Gebrüder D. und E. gebracht worden zu sein, einen weiteren Bruder von C. kennen gelernt zu haben und in dessen Mercedes gefahren zu sein. Er fotografierte dabei sowohl das Fahrzeug von E., welches nachweislich als Begleitfahrzeug beim Fahrzeugdiebstahl vom 3. April 2019 diente, und das Auto der Freundin von E. In seinem Handy hatte A. noch ein Selfie von sich mit C. gespeichert. Auf dem Handy von A. war unter «C1.» auch die Telefonnummer der Freundin von E. gespeichert. Im Zeitraum vom 19. Dezember 2018 morgens bis spätabends hatte A. mehrfach Kontakt mit dieser Telefonnummer. Vor diesem

- 11 -

Hintergrund ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore davon auszugehen, dass das mittäterschaftliche Vorgehen von C. und A. nicht auf Einmaligkeit ausgerichtet war und insbesondere eine deliktische Zusammenarbeit von A. mit C. und dessen Brüdern anstand, welche lediglich durch die frühe Verhaftung von A. beendet wurde.

Bei einem Vergleich zwischen den Diebstählen in beiden Kantonen drängt sich angesichts der gleich gelagerten Handlungen, des gleichen modus operandi und des zeitlichen Zusammenhangs weiter der Schluss auf, dass auch die Diebstähle im Kanton Aargau (nicht nur der Diebstahlversuch betreffend den Tankstellengeldautomaten mit A., sondern auch die Einschleichdiebstähle in Fislisbach/AG) mit mittäterschaftlicher Tatbeteiligung erfolgten.

Dabei fällt zum einen auf, dass – mit einer Ausnahme – Videoaufnahmen jeweils ausschliesslich von C. beim Diebstahl und/oder dessen DNA-Spuren am Tatort und/oder den gestohlenen Sachen bestehen. Zum anderen scheinen die Brüder von C., d.h. H. und E., welche in erster Linie als mutmassliche Mittäter verdächtigt werden und welche u.a. wegen Hehlerei vorbestraft sind, einstweilen jeweils weniger exponierte Rollen übernommen zu haben. So wird E. verdächtigt, seinen Mercedes Benz als Begleitfahrzeug gefahren zu haben, und H. steht im Verdacht, für ein von C. gestohlenen Auto widerrechtlich Kontrollschilder bestellt zu haben. Überdies soll C. namentlich in der Tatnacht vom 3./4. April 2019 bei E. übernachtet haben. Dies deutet auf ein arbeitsteiliges und systematisches Vorgehen hin, welches für gewisse Mindestansätze einer Organisation und eine Intensität des Zusammenwirkens der Tatverdächtigen sprechen, so dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden könnte. Der Verdacht auf Bandenmässigkeit wird durch die engen familiären Bindungen zwischen den vorgenannten Tätern verstärkt. Es bestehen daher in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore ausreichende Anhaltspunkte, dass C. als Mitglied einer Bande, bestehend aus ihm und mindestens den vorgenannten Personen, mitgewirkt hat.

Da keine Unterschiede im Vorgehen zwischen den Delikten im Kanton Zürich und im Kanton Aargau zu erkennen sind und die Beziehungen zwischen den mutmasslichen Mittätern, namentlich zwischen den Brüdern, bereits beim ersten Delikt bestanden, ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore davon auszugehen, dass C. bereits an den Einbruchdiebstählen im Kanton Aargau als Mitglied einer Bande mitgewirkt hat. Es bestehen nach dem Gesagten ausreichende Anhaltspunkte, welche einen hinreichenden Tatverdacht auf Bandenmässigkeit auch für die Delikte im Kanton Aargau zu rechtfertigen vermögen.

- 12 -

E. 4.3

Die ersten Verfolgungshandlungen erfolgten im Kanton Aargau. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners grundsätzlich be- rechtigt und verpflichtet, die den Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zustän- digen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweck- mässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichts- stand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklä- ren, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; jeweils m.w.H.).

E. 5.2

Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton ent- fallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; siehe zuletzt auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt (MO- SER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, 38 StPO N. 7 f.; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 46] m.w.H.). Die Frage nach dem Schwergewicht kann sich auch beim Kollektivdelikt stellen. Wo die meisten Handlungen eines Kollektivdelikts ver- übt wurden, sind die meisten Abklärungen zu treffen. Es kann deshalb als zweckmässig und geboten erscheinen, die Behörden jenes Kantons mit der Sache zu befassen, in dem jener Ort oder jene Orte liegen (SCHWERI/BÄNZI- GER, a.a.O., S. 159, N. 478). Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in

- 13 -

Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Ge- richtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichts- punkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – hingegen nicht auf (siehe hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011 E. 3.2; vgl. auch die Entscheide des Bundesstrafge- richts BG.2009.30 vom 26. Oktober 2009 E. 2.3; BG.2009.23 vom 13. Okto- ber 2009 E. 2.4; BK_G 038/04 vom 13. Juli 2004 E. 5). Namentlich hervor- zuheben ist der Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.30 vom 26. Ok- tober 2009 E. 2.3, wonach sich bei bloss 21 zu beurteilenden Einbruchdieb- stählen kein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand aufdrängt.

E. 5.3

Nach dem Gesagten fehlt es im vorliegenden Fall für Schwerpunktüberlegungen mit insgesamt knapp mehr als 20 zu untersuchenden Delikten (etwas mehr als die Hälfte davon betreffend Diebstahl) bereits an einer grösseren Zahl von Gegenstand der Untersuchung bildenden Straftaten (s.o.). Triftige Gründe, welche ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieterisch aufdrängen würden, liegen demnach nicht vor.

E. 6

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C., H., E. und I. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 7

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.